



Unser Sachsen. Euer Fußball.

ANTRAGSVERFAHREN SONDERSPIELRECHT "HANDICAP" GEM. § 42 (5b) DER SPO DES SFV

Gemäß § 42 Zi. (5b) der SFV- Spielordnung besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit ein Sonderspielrecht für Juniorinnen und Junioren mit Handicap zu erteilen, um das Spielen in Mannschaften der nächsttieferen Altersklasse zu ermöglichen.

Der § 42 Zi. (5b) der SFV- Spielordnung hat dabei folgenden Wortlaut:

"In Ausnahmefällen können Juniorenspieler/-innen auf Antrag des Vereins unabhängig von ihrem Alter auch dann in die nächsttiefere Altersklasse eingeteilt werden, wenn das Spielen in der eigenen Altersklasse aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen dauerhaft und nachweisbar nicht möglich ist. Als Nachweis ist ein sportärztliches Attest vorzulegen. Die Spielberechtigung ist befristet bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres."

Zwecks einheitlicher Umsetzung wird hiermit folgende Regelung festgelegt:

- Zuständiger Verband für die Erteilung des Spielrechts ist ausschließlich der SFV. Der Antrag Sonderspielrecht gemäß § 42 (5b) der SpO des SFV ist bei der Geschäftsstelle (Fachbereich Spielbetrieb/Passstelle) des SFV einzureichen.
- Der antragstellende Verein hat zusammen mit dem Antrag ein aktuelles und ausführliches ärztliches/sportärztliches Attest mit aussagekräftiger Diagnose oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises einzureichern, aus dem ersichtlich ist, dass die Ausübung des Fußballsports des betroffenen Mädchens bzw. Jungen in der eigenen Altersklasse aufgrund der Behinderung aus ärztlicher Sicht nicht möglich, die Teilnahme am wettkampfgemäßen Fußballsport mit jüngeren Kindern/Jugendlichen gleichzeitig aber vertretbar ist.
- Die Wahrung der Schweigepflicht darüber wird seitens des SFV zugesichert und die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Datenschutzgrundverordnung werden strikt eingehalten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung und Entscheidung über den Antrag. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an die hierfür zuständigen Stellen innerhalb des SFV.
- Eine Beantragung ist jederzeit für das jeweils laufende Spieljahr möglich. Die Spielerlaubnis erlischt am Ende eines Spieljahres (30.06.) automatisch.
- Die Dokumentation des Spielrechts erfolgt mittels eines Eintrages einer Rückversetzung in der elektr. Spielberechtigung (Pass Online) der SFV-Passstelle. Der Spieler kann dann im Anschluss auf die Spielberechtigungsliste im Spielbericht Online der entsprechenden Altersklasse gesetzt werden.

Stand: 06/2026